

(2) Wird der Verband aufgelöst, so muß eine Abwicklung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt Frachtenbildung

§ 21

(1) Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen (Transportsätze, Schiffsanteilfrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachenausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt, sofern die Verkehrsleistungen entweder ganz oder im Falle einer durchgehenden Beförderung streckenweise auf Bundeswasserstraßen erbracht werden. Des weiteren setzen die Frachenausschüsse Liegegelder fest sowie die den Entgelten nach Satz 1 zugrunde liegenden Lade- und Löschzeiten; die Lade- und Löschzeiten dürfen die gesetzlich festgesetzten Zeiten nicht überschreiten.

(2) Die Entgelte sollen marktgerecht sein und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer der Schifffahrt und Flößerei Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(3) Wer gewerbsmäßig Verkehrsleistungen der Schifffahrt oder Flößerei erbringt, für die ein nach diesem Gesetz festzusetzendes Entgelt noch nicht festgesetzt worden ist, hat dies dem gebietlich zuständigen Frachenausschuß (§ 22 Abs. 1) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22

(1) Frachenausschüsse werden durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr errichtet. In der Rechtsverordnung ist ihre gebietliche Zuständigkeit zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr errichtet durch Rechtsverordnungen bei jedem Frachenausschuß einen erweiterten Frachenausschuß.

§ 23

(1) Für Entgelte für Verkehrsleistungen, die über den Bereich eines Frachenausschusses hinausgehen, ist der Frachenausschuß zuständig, in dessen Bereich das Schiff beladen wird, soweit nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

(2) Die Frachenausschüsse sind nicht zuständig für die Entgelte in der Fahrgastschifffahrt.

§ 24

Die Frachenausschüsse und die erweiterten Frachenausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 25

(1) Die Frachenausschüsse bestehen jeweils aus zwei zahlenmäßig gleich starken Gruppen von Vertretern der Schifffahrt und der Verlager. Die Mitglieder der Gruppe der Schifffahrt werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt und die Mitglieder der Gruppe der Verlager auf Vorschlag der Verbände der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Schifffahrtspedition und der Agrarwirtschaft von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren in den Frachenausschuß berufen. Die Frachenausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundesminister für Verkehr feststellt, daß ein Mitglied nicht mehr der Gruppe angehört, für die es vorgeschlagen worden ist. Der Bundesminister für Verkehr kann ein Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Verbandes, der es vorgeschlagen hat, abberufen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten auch für die Stellvertreter.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(5) Die erweiterten Frachenausschüsse bestehen aus der Gruppe der Schifffahrt, der Gruppe der Verlager, einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlager benannten unabhängigen Beisitzer. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß vor der Abberufung eines Beisitzers aus wichtigem Grund die Gruppe zu hören ist, die ihn benannt hat.

(6) Die Mitglieder der Frachenausschüsse und der erweiterten Frachenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 25 a

(weggefallen)

§ 26

Die Frachenausschüsse und die erweiterten Frachenausschüsse geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

(1) Die Frachenausschüsse bilden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte,
2. Bezirksausschüsse,
3. gemeinsame Ausschüsse,
4. Fachausschüsse.

(2) Die Frachtenkommissionen für Tagesgeschäfte sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung befugt, Entgelte für Verkehrsleistungen (§ 21) vorzuschlagen. Sie haben ihre Vorschläge unverzüglich dem Frachenausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen.

* (3) Die Bezirksausschüsse und gemeinsamen Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung selbständige Festsetzungsbefugnisse erhalten (ermächtigte Unterausschüsse). In diesem Falle sind die §§ 24, 25 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Soweit die Mitglieder der Bezirksausschüsse nicht Mitglieder der Frachenausschüsse sind, gilt ferner § 25 Abs. 1 bis 4 sinngemäß; sie können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden. Die gemeinsamen Ausschüsse sind aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Schifffahrt und der Gruppe der Verlager der beteiligten Frachenausschüsse zu bilden.

(4) Die Fachausschüsse schlagen dem Frachenausschuß Entgelte für Verkehrsleistungen vor.

§ 27 a

Die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager beraten im Frachenausschuß gemeinsam. Bei Abstimmungen verfügt jede Gruppe über eine Stimme.

§ 27 b

(1) Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager im Frachenausschuß oder in einem ermächtigten Unterausschuß nicht auf ein bestimmtes Entgelt für eine Verkehrsleistung einigen, zeigt der Frachenausschuß oder der ermächtigte Unterausschuß dies innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der ergebnislos verlaufenden Sitzung dem Vorsitzenden des erweiterten Frachenausschusses an.

(2) Der Vorsitzende des erweiterten Frachenausschusses beruft diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 ein.

(3) Der erweiterte Frachenausschuß berät über das Entgelt nach Absatz 1. Können sich die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager wiederum nicht einigen, so beschließt der erweiterte Frachenausschuß über das Entgelt. Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer, die Gruppe der Schifffahrt und die Gruppe der Verlager haben hierbei je eine Stimme. Beschlossen ist das Entgelt, für das mindestens drei Stimmen abgegeben werden.